

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Friedhofsgebühren- satzung (FHGebS)

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 23. Februar 2021 mit Wirkung vom 01. April 2021
Veröffentlicht in TBR Nr. 9 vom 04. März 2021

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 23. Februar 2021 nachstehende Neufassung der „**Friedhofsgebührensatzung**“ (**FHGebS**) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c) bei Bestattungsgebühren mit Beginn der Leistungserbringung seitens der Gemeinde,
 - d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird fällig:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
 - b) bei Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Für die Leistungen der Verwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| a) Einzelfall | 14,00 € |
| b) Befristete Zulassung auf 5 Jahre | 70,00 € |
| 2. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 56,00 € |
| 3. Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit | 56,00 € |
| 4. Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen | 168,00 € |
| 5. Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattung | 28,00 € |
| 6. Bescheinigung über eine Urnenannahme | 9,00 € |

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | |
| a) Benutzung der Leichenhalle | 210,00 € |
| b) Kurzfristige Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Stunden) | 60,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungsfeierlichkeiten | 240,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

Für die Besorgung der Begräbnisse werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
in ein einfachtiefes Grab | 850,00 € |
| b) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
in ein doppeltiefes Grab | 850,00 € |
| c) Personen im Alter bis 10 Jahren | 820,00 € |
| d) Sternenkinder, Tot- und Fehlgeburten | 150,00 € |
| 2. Beisetzung von Aschen | |
| a) Beisetzung einer Urne in ein Erdgrab | 480,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in der Urnennische | 320,00 € |
| 3. Bekanntmachung der Beisetzung durch Aushang | 174,00 € |
| 4. Umbettung und Ausgrabung nach Zeitaufwand
(Personal-Arbeitsstunden). | 45,00 €/Std. |

Leistungen umfassen Abräumen und Öffnen des Grabes, Freilegen des Sarges, Herausnehmen des Sarges, Schließen des Grabes, Ausheben und Schließen des neuen Grabes, Sargtransport, Wiederbestattung.

§ 7
Reihen- und Wahlgrabgebühren (Grabnutzungsgebühren)

Für die Nutzung von Grabstätten auf dem Friedhof sind folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Reihengräber

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdreihengräber | |
| a) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren | 2.200,00 € |
| b) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren- gärtnergepflegt | 2.200,00 € |
| c) Erdreihengrab für Personen bis 10 Jahren | 1.430,00 € |
| d) Sternenkindergrab für Tot- und Fehlgeburten | 650,00 € |
| 2. Urnenreihengräber | |
| a) Urnenreihengrab | 1.630,00 € |
| b) Urnenreihengrab - gärtnergepflegt | 1.630,00 € |
| c) anonymes Urnenreihengrab | 1.590,00 € |
| d) Urnenreihengrab am Baum - gärtnergepflegt | 1.570,00 € |
| e) Urnenreihengrab an der Stele – gärtnergepflegt | 1.570,00 € |

(2) **Wahlgräber** (Familiengrabstätten)

Für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Wahlgräbern beträgt die Gebühr

3. Erdwahlgräber	
a) Einzelgrab einfachtief	2.420,00 €
b) Einzelgrab einfachtief – gärtnergepflegt	2.420,00 €
c) Einzelgrab zweifachtief	2.870,00 €
d) Einzelgrab zweifachtief – gärtnergepflegt	2.870,00 €
e) Doppelgrab einfachtief	3.720,00 €
f) Doppelgrab zweifachtief	4.630,00 €
4. Urnenwahlgräber	
a) Urnengrab	3.260,00 €
b) Urnengrab - gärtnergepflegt	3.260,00 €
c) Urnengrab in der Urnenwand	3.320,00 €
d) Baumgrab (Nutzungsdauer 50 Jahre)	14.140,00 €
5. Hinzubestattung weiterer Urne in bestehende Erd- oder Urnenwahlgräber nach 3. oder 4.	450,00 €

(3) Die Nutzungsdauer eines Wahlgrabes (Abs. 2) beträgt beim erstmaligen Erwerb grundsätzlich 20 Jahre. Die Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/20 des Gebührensatzes nach Abs. 2. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

a) Bei der jeweils letzten Beisetzung in einem Wahlgrab muss eine Rest-Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren (Mindestruhezeit gem. § 8 der Friedhofssatzung) bestehen. Ist die Rest-Nutzungsdauer geringer, ist sie auf die Restnutzungsdauer zu verlängern.

b) Eine Verlängerung wegen Ablauf der Nutzungsdauer ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsdauer zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren vom 29. April 1996 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Weingarten (Baden), 23. Februar 2021

Eric Bänziger
Bürgermeister

nicht bedruckt